



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 11. Februar 2012

Nr. 6

## Inhalt:

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates Arnsberg gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO) S. 45 – Antrag der Firma Otto Fuchs KG, Derschlag Str. 26, 58540 Meinerzhagen vom 13. 1. 2012, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Tag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 45 – Anzeigeverfahren der Amprion GmbH nach § 43f ENWG für den Neubau der 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Kruckel, Masten 1 und 2, der 110-/220-/380-kV-Freileitung Kruckel – Witten, Bl. 4317 S. 46 – Anzeigeverfahren der Amprion GmbH nach § 43 f ENWG für die Zubeseilung von Mast 19 bis zur Umspannanlage Mengede der 110-/380-kV-

Freileitung Kruckel – Mengede, Bl. 4327 und Neubau von Mast 45 der 110-kV-Freileitung Abzweig Mengede, Bl. 1753 S. 46 – Antrag der Firma Siegerner Verzinkerei GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei S. 47

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 48 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 48 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 48 – desgl. S. 48 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 48 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Geseke S. 49 – Aufgebot der Stadtparkasse Gelvesberg S. 49 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Hattingen S. 49 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 49 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 49

### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 50 – desgl. S. 50

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANTTMACHUNGEN**

#### **109. Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates Arnsberg gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 1. 2. 2012  
32.03.01.02

#### **Nachbesetzung**

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Kreisdirektor a. D. Winfried Stork hat der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Herrn Kreisdirektor Dr. Klaus Drathen als beratendes Mitglied in den Regionalrat Arnsberg entsandt.

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 45

#### **110. Antrag der Firma Otto Fuchs KG, Derschlag Str. 26, 58540 Meinerzhagen vom 13. 1. 2012, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr je Tag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 2. 2. 2012  
53-Do-0007/12/0308.1-Ry

Die Firma Otto Fuchs KG betreibt am o. a. Standort, Gemarkung: Meinerzhagen, Flur: 35, Flurstück: 275, u. a. Gieß- und Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer genehmigten Produktionskapazität von 92 400 t Aluminium und 2.640 t Magnesium pro Jahr, mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen. Diese Anlage gehört zu den unter Nr. 3.8 Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), genannten Gießereien bzw. Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen Gussteile bzw. einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Sie hat unter Beibehaltung der bisher genehmigten Produktionskapazität nunmehr folgende Änderungen gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt:

- Die bauliche Erweiterung der bestehenden Gießereihalle (B 1) durch den Anbau (Errichtung) von insgesamt drei Werkhallen mit einer Gesamtfläche von ca. 2225 m<sup>2</sup> ohne aktuelle Nutzung.

Die zukünftig geplante Nutzung der beantragten Werkhallen zum Schmelzen und Gießen von Aluminium-Lithium-Legierungen, zur Lagerung von Einsatz- und Rücklaufmaterialien und zur mechanischen Blockbearbeitung wird Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG.

Der Betrieb der bereits genehmigten Anlagen des Werkes soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Eine Kapazitätserhöhung ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von weniger als 100 000 t je Jahr. Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ryll

(276)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 45

**111. Anzeigeverfahren der Amprion GmbH nach § 43f ENWG für den Neubau der 380-kV-Einführung in die Umspannanlage Kruckel, Masten 1 und 2, der 110-/220-/380-kV-Freileitung Kruckel – Witten, Bl. 4317**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 2. 2012  
64.21.3.4 – 2011 - 5

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, Dortmund, beabsichtigt im Rahmen der Erhöhung der Transportleistung des 380-kV-Netzes das Übertragungsnetz durch Neubau der nördlichen Einführung in die Umspannanlage Kruckel auf dem Gebiet der Stadt Dortmund zu verstärken.

Durch die geplante Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV im östlichen Ruhrgebiet soll die Umspannanlage Kruckel zusätzlich aus Richtung Norden in das

380-kV-Netz aufgenommen werden. Die vorhandene 220-kV-Einspeisung wird dabei durch eine neue Freileitung auf rd. 600 m Länge ersetzt. Der Abzweigmast 1002 und somit auch der Schutzstreifen werden dazu um 27 m nach Osten verlagert. Ferner soll ein zusätzlicher neuer Mast 1 errichtet werden. Die Maßnahme umfasst den Ersatzneubau zweier Masten, die Ausweisung neuer und Aufhebung bestehender Schutzstreifen. Während der Bauphase wird zur Aufrechterhaltung eines 380-kV-Stromkreises ein rd. 600-m-langes Leitungsprovisorium von Mast 3 bis Mast 2A betrieben.

Die Anlagen gehören zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die beantragten Vorhaben bedürfen nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 46

**112. Anzeigeverfahren der Amprion GmbH nach § 43 f EnWG für die Zubeseilung von Mast 19 bis zur Umspannanlage Mengede der 110-/380-kV-Freileitung Kruckel – Mengede, Bl. 4327 und Neubau von Mast 45 der 110-kV-Freileitung Abzweig Mengede, Bl. 1753**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 1. 2012  
64.21.3.4 – 2011 - 6

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, Dortmund, beabsichtigt im Rahmen der Erhöhung der Transportleistung des 380-kV-Netzes das Übertragungsnetz durch Zubeseilung mit einem weiteren 380-kV-Stromkreis und Neubau einer 110-kV-Einführung in die Umspannanlage Mengede auf dem Gebiet der Stadt Dortmund zu verstärken.

Im Leitungsabschnitt von Mast 19 bis zur Umspannanlage Mengede wird auf einer Länge von 9,2 km eine Verlagerung von Leitungsbündeln auf den Masten sowie eine Ergänzung einer vierten unteren Traverse bei einzelnen Masten erforderlich. Die bestehenden Schutzstreifen sollen durch die Zubeseilung und Traversenergänzungen nicht verändert werden. Nach Zubeseilung werden dann in dem Abschnitt von Mast 21 bis 28 auf der Trasse Bl. 4327 zwei 380-kV-Stromkreise mit je Viererbündel und drei 110-kV-Stromkreise mit je Zweierbündel geführt.

Der neu zu errichtende Mast 45 der 110-kV-Einführung in die Umspannanlage Mengede (Bl. 1753) soll eine Gesamthöhe von 34 m und Traversenbreite von beidseits 18 m erhalten. Der Mast soll auf landwirtschaftlich genutzter Grünfläche errichtet werden.

Die Anlagen gehören zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des Vorhabens war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die beantragten Vorhaben bedürfen nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(231)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 46

**113. Antrag der Firma  
Siegener Verzinkerei GmbH, Hüttenstraße 45,  
57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen  
Änderung der Feuerverzinkerei**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 31. 1. 2012  
900-53.0137/11/0309.1 – Sto

**Bekanntmachung**

Die Firma Siegener Verzinkerei Holding GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 2 Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde bis weniger als 100 000 t Rohgut je Jahr (Kleinteilverzinkungsanlage / Hochtemperaturverzinkung) in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 198.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung der Betriebshalle der Kleinteilverzinkung (HTV-Anlage) um einen Hallenanbau zwischen der vorhandenen Hallenachse A und der neuen Achse a sowie den Achsen 4 bis 11 mit folgender Abmessung: 42,40 m x 7,22 m (L x B) und einer Höhe von 9,42 – 10,17 m.
- Verlängerung des Fertigwarenlagers durch einen Hallenanbau zwischen den Hallenachsen E und F sowie 7 bis 17 der HTV-Anlage.
- Ausbau des überdachten Lagerplatzes zwischen den Hallenachsen A und E sowie 14 und 17 zu einer geschlossenen Lagerhalle sowie Nutzung als Fertigwarenlager.

- Demontage bzw. Auflösung des genehmigten Gefahrstofflagers im Bereich der Kleinteilverzinkung.
- Erhöhung des Rohgutdurchsatzes der Kleinteilverzinkungsanlage / Hochtemperaturverzinkungsanlage - HTV-Anlage (Anlage II) von derzeit 2,5 t/h auf 4 t/h. Die Verzinkungsleistung für den gesamten Standort (Groß- und Kleinteilverzinkungsanlage) wird jedoch auf weniger als 100 000 t Rohgutdurchsatz pro Jahr begrenzt.
- Errichtung von 3 weiteren Auf- und Abrüststationen im Bereich der Hallenachsen 2-6 und D-E in der Betriebshalle der HTV-Anlage
- Umnutzung eines bestehenden Spülbades als Mischbeizbad und Umnutzung eines Abbeizbeckens als sauberes HCL-Bad (ohne Zinkchloridanteil) innerhalb der Auffangwanne II der bestehenden Vorbehandlungsanlage.
- Einsatz einer Chrom(III)-haltigen Passivierungslösung (oberflächenaktiv, Wirkbad) zur optionalen Passivierung der verzinkten Stahlteile in dem bestehenden Passivierungsbad der Linie 1).
- Erhöhung des genehmigten Wirkbadvolumens im Bereich der Vorbehandlung von bisher 104 m<sup>3</sup> auf insgesamt 130 m<sup>3</sup>.
- Umbau des bestehenden 2-Kammerdurchlauf-trockenofens zur Trocknung des vorbehandelten Stahlmaterials mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 200 kW und einer Umluftmenge von ca. 30 000 m<sup>3</sup> zu einem Einkammersystem mit den Maßen von ca. 6,50 m x 2,16 m x 4,60 m (L x B x H) für den bestehenden Verzinkungskessel.
- Errichtung eines weiteren 1-Kammerdurchlauf-trockenofens zur Trocknung des vorbehandelten Stahlmaterials mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 200 kW und einer Umluftmenge von ca. 30 000 m<sup>3</sup> mit den Maßen von ca. 6,50 m x 2,16 m x 4,60 m (L x B x H) für den 2. Verzinkungskessel innerhalb des neuen Hallenanbaus der Kleinteilverzinkungsanlage.
- Errichtung einer 2. elektrisch beheizten Verzinkungs-ofenanlage bestehend aus einem keramisch ausgekleideten Verzinkungskessel mit den Zinkkesselmaßen 4,5 m x 1,2 m x 2,4 m (L x B x T), einer Einhausung und einem Anschluss an die Trockenfilteranlage sowie der Installation eines Wärmetauschers im Kühlkreislauf der Induktoren.
- Stilllegung und Demontage der alten Trockenfilteranlage des Verzinkungskessels I der HTV-Anlage mit einer Absaugleistung von ca. 10 000 m<sup>3</sup>/h.
- Errichtung einer neuen Filteranlage für den vorhandenen Verzinkungskessel I der HTV-Anlage mit einer geregelten Absaugleistung von bis zu ca. 17 500 m<sup>3</sup>/h.
- Errichtung einer neuen Filteranlage für den neuen Verzinkungskessel II der HTV-Anlage mit einer geregelten Absaugleistung von bis zu ca. 17 500 m<sup>3</sup>/h.
- Errichtung eines Wasserbades mit einem Füllvolumen von ca. 13 m<sup>3</sup> zur optimalen Abkühlung der verzinkten Stahlteile im Anschluss an den Verzinkungskessel II der HTV-Anlage.
- Einsatz der unter Nr. 15 der Antragsunterlagen genannten Stoffe oder Stoffe mit vergleichbarem Gefahrenpotential.
- Den Betrieb der geänderten HTV-Anlage von Januar bis Dezember kontinuierlich von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 3.9, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.8.2, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(536) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 47

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **114. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Sparurkunden-Nr. 31 179 161, Aufgebotsfrist vom 25. 1. 2012 bis 25. 4. 2012.

Bad Berleburg, 25. 1. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(69) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 48

### **115. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. 307 273 730 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 273 730 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 5. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

V 13/12

Bochum, 26. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 48

### **116. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 13. 10. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 328 108 287 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 328 108 287 wird für kraftlos erklärt.

Sch 77/11

Bochum, 30. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 48

### **117. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 13. 10. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 332 010 438 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 332 010 438 wird für kraftlos erklärt.

B 78/11

Bochum, 30. 1. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 48

### **118. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 426 373

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates

anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 27. 1. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 48

### 119. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 072 888 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 1. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 120. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 478 499 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 30. 1. 2012

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 121. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 13. 10. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 30 283 964 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 31. 1. 2012

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 122. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 839 401, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 1. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 123. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 148 479, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 1. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 124. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 100 393 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 4. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 1. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 125. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 431 449 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 4. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 1. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

### 126. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 306 000 290, 306 029 364, 306 507 443 und 306 508 599, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 31. 1. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 49

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Migdal e. V.“ in Plettenberg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden:

- a) Herr Dr. med. Wolfgang Ermes, wohnhaft Vorm Kleekamp 4, 58840 Plettenberg,
  - b) Frau Barbara Siepmann, wohnhaft Freiligrathstraße 4, 58840 Plettenberg,
  - c) Frau Marion Ermes, wohnhaft Vorm Kleekamp 4, 58840 Plettenberg.
- Plettenberg, 30. 1. 2012 (54)

### Auflösung eines Vereins

Als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des eingetragenen Vereins NIN JITSU – HAP-KI-DO Club e. V. machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden:

Heinrich Fuchte, Bad Fredeburg, Bödefelder Straße 4, 57392 Schmalleberg,

Rainer Hennecke, Gleidorf, Gartenstraße 15, 57392 Schmalleberg.

(48)

### Auflösung eines Vereins

Die Liquidatoren des Vereins „Förderverein der Geisecker Fußballjugend e. V. (Vereinsregister 20622/ Amtsgericht Hagen) machen die Auflösung des Vereins bekannt.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren

Monika Hahn, An den Berken 16, 58239 Schwerte,

Michael Kipka, Theodor-Heuss-Straße 13, 58239 Schwerte,

aufgefordert.

Schwerte, 26. 1. 2012

(50)

### Auflösung eines Vereins

Als Liquidator des „Kolpingsfamilien Schwerte und Ergste/Villigst Sozial- und Entwicklungshilfe e. V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Edmund Vössing, Feldstraße 9, 58239 Schwerte

Schwerte, 2. 2. 2012

(35)



## Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der  
**Diakonie**

Mitglied der  
**alliance**

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**